



Eine Frage der Zeit

Arbeitszeit strukturiert unsere persönliche Zeit in einem wesentlichen Maße. Es stehen sich bei Ihrer Festlegung Interessen von Arbeitgeber, Arbeitsaufgaben, Beschäftigten und private Anforderungen gegenüber, sodass ihre Aushandlung ein komplexer Diskussionsprozess ist. Die Arbeitszeit unterliegt der Mitbestimmung durch den Personalrat.

1958 informierte der damalige Verwaltungsdirektor der Technischen Hochschule die Beschäftigten über die geltenden Regelungen ihrer Arbeitszeit, die vom Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung beschlossen worden waren. Für Lehrlinge und Lohnempfänger war ab dem 01.10.1958 die wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Wochenstunden reduziert worden und hierbei die Mittags- und Frühstückspausen nicht zur Arbeitszeit zu zählen seien. Die Zeiten waren montags bis freitags von 8:00 – 17:00 Uhr mit einer einstündigen Mittagspause und samstags von 7:30 – 12:30 Uhr. Für Arbeiter betrug die Mittagspause nur eine halbe Stunde.

Ab Januar 1960 kam dann die 5-Tage-Woche, in der Montag bis Freitag je 9 Stunden von 7:30 – 17:30 Uhr zu arbeiten war. Die Mittagspause wurde festgelegt auf 12:30 – 13:30 Uhr. Für abweichende Bedürfnisse des Forschungsbetriebes sollten Anträge an den Verwaltungsdirektor gerichtet werden, die dann vom Minister persönlich entschieden wurden. Ausgenommen waren die Bereiche der Wache, Pforte und des Kraftwerkes.

1962 war die Regelung für die Weihnachtsfeiertage wie folgt: am 24.12 und 31.12. konnte der halbtägige Dienst ausfallen und dafür an zwei Samstagen im Januar nachgearbeitet werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit wurde nun zwei Mal reduziert: 1969 auf 43 Stunden und 1971 auf 42 Stunden. 1989 und 1990 verringerte sich die Arbeitszeit nochmals auf 39 und 38,5 Stunden, um dann für Neueingestellte ab 2004 42 Stunden und aktuell 40 Stunden zu betragen. Für Beamt*innen wurden abweichende Regelungen getroffen. Es wurde 1971 auch zugestimmt, dass Beamt*innen, Angestellte und Arbeiter*innen eine einheitliche Dienstzeitregelung haben. Die getroffenen Regelungen wurden vom Hessischen Kultusministerium genehmigt und

gleichzeitig wurde gestattet, dass abweichende Regelungen, die dienstlich oder betrieblich bedingt sind, getroffen werden können.

1971 wurde für die Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung die Einführung von gleitender Arbeitszeit versuchsweise ermöglicht. Dies führte zu einem Austausch zwischen Dienststelle und Personalrat über Art und Ausführung, bei der eigentlich eine Lösung bis Anfang 1973 von der Dienststelle angestrebt wurde. Vom Personalrat kamen Vorschläge zu einem Zeitfenster für den Arbeitsbeginn, die Mittagspause und das Arbeitsende, die im Wesentlichen in der späteren Regelung für die zentrale Verwaltung umgesetzt wurden. Die Beschäftigten wurden verpflichtet, ihre Arbeitszeit zu dokumentieren und die Zeitdifferenz zur Sollarbeitszeit im kommenden Monat auszugleichen. Die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Einheit musste dabei gesichert sein. Für Beschäftigte, die schon seither im Rahmen fester Arbeitszeiten, z.B. an der Pforte oder im Kraftwerk arbeiteten, blieb es bei den seitherigen Regelungen. 1974 war noch keine einvernehmliche Lösung gefunden und der Präsident versuchte, die Bedürfnisse der Einrichtungen und Fachbereiche zu eruieren, um endlich zu einer einheitlichen Lösung zu gelangen. 1979 wurde für die zentrale Verwaltung eine Regelung der gleitenden Arbeitszeit geschaffen, die neben Arbeitsbeginn- und Arbeitsendzeitfenstern u.a. die Anwesenheit am Arbeitsplatz, dringende private Besorgungen und Arztbesuche und angeordnete Überstunden enthält. Diese wurde vom Personalrat gekündigt. Seit einigen Jahren werden intensive Diskussionen zur zeitlichen und örtlichen Gestaltung der Arbeit geführt, die bisher noch zu keinem Ergebnis für alle Beschäftigten geführt haben. Die Erfahrungen der Pandemie werden die Diskussion sicher um einige Erfahrungen und Facetten bereichern und vielleicht lassen sich aufgrund dieser Erfahrungen nun ein Modell oder mehrere Modelle zur Arbeitszeitgestaltung an der TU Darmstadt erreichen.

Der Verwaltungsdirektor
der Technischen Hochschule

A 232

Darmstadt, den 1. Oktober 1958

An die
Herren Lehrstuhlinhaber, Institutsdirektoren
und Dienststellenleiter der Technischen Hochschule

D a r m s t a d t

Betr.: Regelung der Arbeitszeit
Bezug: Rundschreiben vom 9.5.1958

Mit dem Bezugsschreiben hatte ich die aufgrund eines Kabinettsbeschlusses bis 30.9.1958 festgelegte Arbeitszeit bekanntgegeben, die für die Beamten und Angestellten Gültigkeit hat.

1. Der Herr Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung teilt in seinem mir heute zugegangenen Erlaß vom 30.9.1958 mit, daß die zum 1.10.1958 vorgesehene Änderung der Arbeitszeitverordnung sich etwas verzögere und daß die mit dem Bezugsschreiben bekanntgegebene Regelung demzufolge bis auf weiteres gelte.
 2. Für die Lohnempfänger und Lehrlinge ist durch Tarifvertrag vom 14. Juni 1958 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 1028 ff.) die Arbeitszeit auf 45 Wochenstunden reduziert worden. Dies bedeutet, daß diese Personengruppen ab 1.10.1958 nur noch eine reine Arbeitszeit von 45 Wochenstunden ableisten müssen. Ich darf mir den Hinweis gestatten, daß nach den z.Zt. geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger im öffentlichen Dienst des Landes Hessen die Mittags- und Frühstückspausen nicht als Arbeitszeit rechnen.
 3. Weiter darf ich darauf hinweisen, daß eine für alle 4 Bedienstetengruppen geltende Regelung, nach der die Arbeitszeit grundsätzlich auf 5 Wochentage verteilt werden kann, bisher nicht getroffen worden ist. Für den Bereich der Hochschule gilt somit weiterhin, daß an Samstagen nur schichtweise dienstfrei ist.
- Se. Magnifizenz hat von diesem Rundschreiben Kenntnis genommen.

Dr. V ö l g e r

Datum 10. Juni 1974
Durchwahl 16 2127
Az V - 107

580-2
Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt

An
Verteiler I bis III

Technische Hochschule Darmstadt

Betr.: Arbeitszeitregelung

Anlg.: - 2 -

Sehr geehrte Herren!

Auf Vorschlag des Personalrates unserer Hochschule befaße ich mich mit dem Problem der Einführung einer gleitenden Arbeitszeit für die Technische Hochschule Darmstadt. Ich füge diesem Schreiben zu Ihrer Unterrichtung in Ablichtung sowohl die Vorstellungen des Personalrates als auch die Richtlinien der Hessischen Landesregierung bei.

Ich bin mir darüber im klaren, daß es nicht ganz einfach sein wird, eine einheitliche Regelung für die gesamte Hochschule zu schaffen, die gleichzeitig die besonderen Belange des Wissenschaftsbetriebes angemessen abdeckt. Um jedoch ausreichende Unterlagen zu haben, halte ich es für erforderlich, die zur Zeit geltenden Regelungen zu erfassen.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist in der Arbeitszeitverordnung bisher aufgrund der 42-Stunden-Woche von montags bis donnerstags von 7.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 16.30 Uhr festgesetzt, dazwischen liegt eine 1-stündige Mittagspause. Der gesetzlichen Arbeitszeitregelung unterliegen alle Hochschulbediensteten, mit Ausnahme der Hochschullehrer.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen wird die regelmäßige Arbeitszeit bei einigen Hochschuleinrichtungen nicht eingehalten. Eine Ausnahme bilden hier selbstverständlich die Hochschuleinrichtungen mit besonderen dienstlichen Erfordernissen, wie z.B. Kraftwerk, Botanischer Garten u.ä. Ich bitte daher um Ihre Mitteilung, für welche Bediensteten

- 2 -

oder Bedienstetengruppen Ihres Bereiches von der regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Regelungen bestehen und welche dienstliche Gründe für diese abweichende Regelung maßgebend sind.

Außerdem wäre ich dankbar, wenn mir bereits bestehende Vorstellungen der einzelnen Fachbereiche hinsichtlich der Möglichkeiten für eine Einführung der gleitenden Arbeitszeit ebenfalls mitgeteilt würden.

Die Äußerungen erbitte ich bis zum 30. Juni 1974.

Mit freundlichem Gruß

[Handwritten signature]